

<b>Beratungsfolge</b> Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	13.01.2021
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	

**Querungshilfe auf der Ellscheider Straße in Höhe der Einmündungen Brill und Kriekhausen, Reduzierung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit  
hier: Antrag des ehemaligen Stv. Peter Schniewind vom 07.08.2020**

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss nimmt die Stellungnahmen der Verwaltung, der Fachaufsicht sowie des Straßenbaulastträgers zum Antrag des ehemaligen Stv. Peter Schniewind zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

Zu dem im SUVA vom 17.09.20 als TOP 10 eingebrachten Antrag des ehemaligen Stv. Peter Schniewind vom 07.08.2020 hat die Verwaltung bereits ausgeführt. Die Stellungnahmen der Fachaufsicht und des Straßenbaulastträgers werden hiermit nachgereicht.

Die im SUVA seinerzeit abgegebene Stellungnahme der Verwaltung entspricht vollumfänglich der Auffassung der örtlichen Straßenverkehrsbehörde und wird der Vollständigkeit halber hiermit nochmals zur Kenntnis gegeben.

## **Querungshilfe auf der Ellscheider Straße in Höhe der Einmündungen Brill und Kriekhausen, Reduzierung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit**

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kreuzungssituation und eine Geschwindigkeitsreduzierung entlang der Ellscheider Straße, K 20, zwischen der Autobahnbrücke und der Einmündung Ellscheid waren in der Vergangenheit nicht nur innerhalb der zuständigen Behörden wiederholt Gegenstand der Diskussion. Für eine Temporeduzierung auf 50 km sahen sowohl die örtliche Straßenverkehrsbehörde, wie auch die Kreispolizei und die übergeordnete Straßenverkehrsbehörde des Kreises Mettmann keine verkehrsrechtliche Grundlage. Die Kreisstraße befindet sich hier im Bereich der sogenannten „freien Strecke“, also außerhalb der Ortsdurchfahrt, so dass hier generell Tempo 100 zulässig wäre. Mithin beinhaltet die gegenwärtige Tempo 70 Einrichtung schon eine Reduzierung gegenüber dem Allgemeinzustand. Eine weitere Reduzierung ist nicht zu vertreten. Anlässlich des aktuellen Antrages von Herrn Schniewind und der Personalwechsel bei den zuständigen Stellen, hat die Verwaltung erneut bei den beiden Straßenverkehrsbehörden nachgefragt. Die Rechtsauffassung hat sich jedoch bei beiden Ansprechpartnern nicht geändert. Weiterhin sehen die Fachleute keine Möglichkeit hier eine Temporeduzierung auf 50 km anzuordnen. In Folge dessen ist auch die Einrichtung einer Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer nicht genehmigungsfähig, da diese eine Tempo 50 Regelung voraussetzt.

### **Stellungnahme der Fachaufsicht**

Sehr geehrte Frau Klöckener,

auf Ihre Anfrage hin habe ich auch mein Amt für Hoch- und Tiefbau, als zuständigen Straßenbaulastträger der Ellscheider Straße (K20), ebenfalls nochmals gebeten zu prüfen, ob die aktuelle Situation nunmehr anders bewertet wird. Dies ist nicht der Fall.

Die betreffende Stelle befindet sich an einer klassifizierten Straße (Kreisstraße) außerhalb geschlossener Ortschaft. Nach §3 Absatz 3 StVO beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit somit grundsätzlich 100km/h. Die derzeit ausgewiesene zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70km/h stellt somit bereits eine Reduzierung dar.

Im betreffenden Bereich ist in den letzten drei Jahren weder eine Unfallhäufung noch eine -gefährdung verzeichnet.

Es ist kein einziger Fall dokumentiert der eine Gefährlichkeit unterstreichen würde. Zudem sind die Sichtbeziehungen im Querungsbereich ausreichend gut.

Die Ellscheider Str. weist zudem für eine klassifizierte Straße keine hohen Verkehrsbelastungen aus, somit bieten sich zu jedem Zeitpunkt ausreichende Zeitlücken um die Straße zu queren. Ein signifikant großer Querungsbedarf, der über das normale Maß vergleichbarer Stellen hinausgeht, ist meinem Hause nicht

bekannt. Sollten diesbezüglich detaillierte Daten vorliegen, bitte ich darum mir diese mitzuteilen.

Aus verkehrsrechtlicher Sicht sind –ebenso wie Ihnen als örtlich zuständiger Straßenverkehrsbehörde– für eine weitere Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h somit keine Gründe erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Sascha Becker**

### **Stellungnahme des Straßenbulasträgers**

Sehr geehrte Frau Klöckener,

wie bereits von Ihnen und Herrn Becker ausgeführt sehen auch wir als Straßenbulasträger auf Grundlagen selbiger Argumentation keine Veranlassung die Geschwindigkeit auf 50 km/h zu reduzieren.

Damit einhergehend sehen wir auch keine Veranlassung hier baulich durch eine Querungshilfe aktiv zu werden. Zum einen, weil eine Querungshilfe bei der von uns vorgesehenen Geschwindigkeitsbegrenzung nicht zulässig ist.

Zum anderen halten wir eine 2,50 Meter breite Querungshilfe mit erheblichen baulichen Aufwendungen für nicht verhältnismäßig. Hier sind für uns die erforderlichen Rahmenbedingungen nicht erkennbar. Weder durch die Anzahl der querenden Fuß- und Radfahrenden bzw. der Verkehrsbelastung der K20 noch auf Grund unzureichender Sichtverhältnisse.

Mit freundlichen Grüßen  
Nico Leonhardt

### **Anlagen:**

Antrag ehem. Stv. Peter Schniewind vom 07.08.2020